

Ausgangsstoffe gemäß EU-VO 2019/1148, Anhänge 1 und 2:

Anhang 1 - regulierte und beschränkte Ausgangsstoffe	Anhang 2 - regulierte Ausgangsstoffe
<ul style="list-style-type: none">• Ammoniumnitrat (<i>mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat über 16 %</i>)• Kaliumchlorat (> 40 %)• Kaliumperchlorat (> 40 %)• Natriumchlorat (> 40 %)• Natriumperchlorat (> 40 %)• Nitromethan (> 16 %)• Salpetersäure (> 3 %)• Schwefelsäure (> 15%)• Wasserstoffperoxid (> 12 %)	<ul style="list-style-type: none">• Aceton• Aluminium, <i>Pulver</i> <i>(Partikelgröße < 200 µm; als Stoff oder Gemisch mit mind. 70 Gew.-% Aluminium)</i>• Hexamin• Kaliumnitrat• Kalziumammoniumnitrat• Kalziumnitrat• Magnesium, <i>Pulver</i> <i>(Partikelgröße < 200 µm; als Stoff oder Gemisch mit mind. 70 Gew.-% Magnesium)</i>• Magnesiumnitrat-Hexahydrat• Natriumnitrat
<p>Die in Anhang 1 genannten beschränkten Ausgangsstoffe dürfen nur <u>bis zu dem genannten Konzentrationsgrenzwert</u> an die Allgemeinheit (jede natürliche oder juristische Person, die zu Zwecken handelt, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit stehen) abgegeben werden. Beschränkte Ausgangsstoffe oberhalb dieses Konzentrationsgrenzwertes dürfen von der Allgemeinheit weder besessen, gehandelt oder verwendet werden</p> <p>Für alle regulierten Ausgangsstoffe (Anhang 1 und 2) gilt, dass verdächtige Transaktionen, das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen dieser aufgeführten Stoffe sowie für Gemische und Stoffe, die einen in den genannten Anhängen aufgeführten Stoff enthalten, an die nationale Kontaktstelle zu melden sind.</p>	